

**Zeitschrift:** Protar  
**Herausgeber:** Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes  
**Band:** 18 (1952)  
**Heft:** 1-2

## Titelseiten

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Der Schweizerische Luftschutz

### Schweizerische Luftschutz-Chronik (IV)

25. 5. 51. Der Bundesrat ermächtigt das EMD durch Gewährung eines dringlichen Vorschusses, mindestens 20 000 Kubikmeter Holz für den baulichen Luftschutz im Betrage von 300 000 Franken zu beschaffen und zu lagern; dieses Schnittholz ist für den Einbau von Luftschutzräumen in bestehenden Häusern vorgesehen.

12./21. 6. 51. Die Bundesversammlung behandelt den Beschlussesentwurf über den Einbau von Luftschutzräumen in bestehenden Häusern: der Ständerat lehnt den Rückweisungsantrag Klaus mit 19:8 Stimmen ab, beschliesst mit 15:15 Stimmen eine Erhöhung der Bundesbeiträge von 10 Prozent auf 15 Prozent und genehmigt in der Gesamtabstimmung die Vorlage in dieser Fassung mit 27:0 Stimmen; der Nationalrat lehnt den Nichteintretensantrag Nicole mit 86:3 Stimmen sowie den Rückweisungsantrag Perret mit 64:59 Stimmen ab, genehmigt die Art. 1—4 und 6—13 in der Fassung des Ständerates, stimmt einem Rückweisungsantrag Perréard zu Art. 5 (Kostenverteilung auf Hauseigentümer und Mieter) mit 68:47 Stimmen zu und nimmt ein Postulat der nationalrätlichen Kommission gegen die Holzpreisspekulation und für die Abklärung weiterer Finanzierungsfragen an.

19./21. 6. 51. Die Nachtragskredite 1951, 1. Teil, werden vom Nationalrat mit 102:0, vom Ständerat mit 30:0 Stimmen genehmigt. Davon entfallen Fr. 4 766 900.— auf die Abteilung für Luftschutz, nämlich Fr. 100 000.— für die Beschleunigung der Arbeiten zur Herstellung der Alarmbereitschaft; Fr. 524 500.— für die Ausbildung der Orts-, Quartier- und Blockwarte der Hauswehren; Fr. 4 096 000.— für die Bereitstellung von Material für die Bevölkerungs-

schutz (Anschaffung von Zivilgasmasken, Eimerspritzen, Schutzhelmen, Armbinden, Sandsäcken, Verbesserung vorhandener Eimerspritzen); Fr. 46 400.— zur Feuerbekämpfung zusätzlich notwendiges Material sowie Beschaffung von Spezial-Rundspruch-Empfängern zum Anschluss der Militäranstalten an das Warnnetz.

7. 7. 51. Der Parteitag der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz behandelt in Zürich den Beschlussesentwurf über den Einbau von Luftschutzräumen in bestehenden Häusern und beschliesst einstimmig die Annahme der folgenden Resolution: «Der Luftschutzbau ist ein Bestandteil der Landesverteidigung, bei dessen Finanzierung die Mieter weder direkt noch indirekt belastet werden dürfen. Die sozialdemokratische Fraktion der Bundesversammlung wird beauftragt, ihren Kampf in diesem Sinne weiterzuführen. Beim Zustandekommen eines nicht befriedigenden Beschlusses betr. den Einbau von Luftschutzräumen in bestehenden Häusern hat der Parteivorstand zu prüfen, ob dagegen das Referendum zu ergreifen sei.» Ein Zusatzantrag, wonach die gesamten Baukosten in das Militärbudget einzustellen seien, wurde mit 296:66 Stimmen verworfen und ein Antrag mit dem Auftrag an den Parteivorstand, gegen den Bundesbeschluss das Referendum zu ergreifen, durch vorstehende Resolution ersetzt.

24. 7. 51. Der Bundesrat fasst einen Beschluss über die Ausbildung von Instruktoren für den Betriebsluftschutz (Kantons- und Regionsinstruktoren), der am 1. 8. 1951 in Kraft tritt.

25. 7. 51. Das EMD erlässt eine Verfügung über die Organisation des Warndienstes (Koordination und Durchführung, Sendestellen und deren Verbindung, Netze, Anschlüsse, Personelles).